



WINNENDEN  
GROSSE KREISSTADT

Oberbürgermeister  
Hartmut Holzwarth

Nachbarkommunen des Schulträgers Stadt Winnenden  
Bürgermeisterämter  
73663 Berglen (BM Maximilian Friedrich)  
71397 Leutenbach (BM Jürgen Kiesel)  
73630 Remshalden (BM Reinhard Molt)  
71409 Schwaikheim (BM Gerhard Häuser)

2. Juli 2020

### Schulkostenbeteiligung der Nachbarkommunen an den Kosten der Sanierung des Lessing-Gymnasiums Winnenden

Sehr geehrte Herren Kollegen, lieber Gerhard,  
lieber Jürgen, lieber Maximilian, lieber Reinhard,

ich nehme Bezug auf das Schreiben von Erstem Bürgermeister Norbert Sailer vom 23. Mai 2019 mit gleichem Betreff, mit dem die damals direkt bevorstehende Baumaßnahme der Generalsanierung des Lessing-Gymnasiums (gemäß § 3 Abs. 1 der geltenden Schulträgerkostenvereinbarung aus 2010) Euch offiziell angekündigt wird. Dort heißt es:

*„[e]s steh[t] folgende Maßnahme an: **Die Sanierung des Lessing-Gymnasiums Winnenden:** Zum Umfang der Generalsanierung und deren Beschreibung darf ich auf die in der Anlage 1 befindliche Vorlage 190/2018 vom 25. September 2018 Lessing-Gymnasium Winnenden Sanierung - Genehmigung der Entwurfsplanung verweisen. Die Bauleistungen haben wir ausgeschrieben und angemessene Angebote vorliegen. In der kommenden Sitzungsrunde kommen wir zu den ersten Vergaben. Laut Baukostenberechnung wird das Gesamtvolumen der Sanierungsmaßnahme ca. 18,2 Mio. € brutto betragen. Für die Maßnahme haben wir einen Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart in Höhe von 4,57 Mio. € aus dem Schulsanierungsprogramm erhalten. Die Möglichkeit der Beantragung für eine weitere Schulbauförderung wird derzeit geprüft, sodass wir hier gegebenenfalls mit einer zusätzlichen Zuwendung rechnen dürfen. Die Bauleistungen sollen im Zeitraum Juli 2019 bis Dezember 2022 ausgeführt werden. Nach § 3 unserer Schulträgerkostenvereinbarung aus dem Jahr 2009 haben wir unsere Nachbargemeinden bei Investitionsmaßnahmen entsprechend rechtzeitig zu unterrichten, was ich hiermit gerne machen möchte. Ich schlage vor, dass sich die Kämmereien wie in der Vergangenheit mit der Umsetzung befassen und die umlagefähigen Kosten zu den Einzelvereinbarungen zu den Maßnahmen ermitteln.“*

Infolgedessen haben sich unsere Kämmereien am 24. Juli 2019, am 5. Dezember 2019 und am 30. Januar 2020 getroffen, um die Grundlagen zu erarbeiten. Für heute, 2. Juli 2020, war eine gemeinsame Baustellenbesichtigung und ein gemeinsames Gespräch mit den Kämmereien und kommunalen Schulverantwortlichen einschließlich Bürgermeister-Ebene zur Abklärung der offenen Fragen im Rahmen der Erarbeitung der Grundlagen für eine Schulkostenvereinbarung für das Lessing-



Gymnasium geplant. Am 24. Juni 2020, der Tag, an dem die Einladung dafür versandfertig bei mir lag und der Termin mit allen abgestimmt war, hat mich Jürgen Kiesel in Eurem Namen in einem persönlichen Gespräch gebeten, sich zunächst auf Bürgermeister-Ebene und mit EBM Norbert Sailer und Dezernent Jürgen Haas zu treffen, um grundsätzlich zu besprechen, ob für eine Generalsanierung des Lessing-Gymnasiums überhaupt eine Rechtspflicht zur Beteiligung der Nachbarkommunen Winnendens besteht.

Ich habe Euch im heutigen Gespräch zugesagt, Euch hierzu die Sicht der Stadt Winnenden in kurzer Sicht schriftlich darzustellen, was ich im Folgenden gerne mache.

Die Verpflichtung zur Kooperation und auch zur anteiligen Finanzierung ergibt sich aus § 31 Schulgesetz für Baden-Württemberg. Dort heißt es in Abs. 1:

*Gemeinden, Landkreise und Regionalverbände können mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Sie sind hierzu verpflichtet, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß ein dringendes öffentliches Bedürfnis hierfür besteht. Erfüllen Gemeinden und Landkreise die ihnen nach Satz 2 obliegende Verpflichtung nicht, trifft die Rechtsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen.*

Wie diese Verpflichtung aus § 31 Abs. 1 Satz 2 SchulG praktisch wirkt, hat das Verwaltungsgericht Stuttgart in seinem Urteil mit landesweiter Bedeutung zum Fall Geislingen vom 15. November 2015, Az.: 12 K 5177/14, festgestellt. Dort heißt es, dass

*„Umlandgemeinden [...] sich grundsätzlich finanziell an einem Schulneubau oder einer Generalsanierung beteiligen [müssen], wenn ihre Schüler in der Standortgemeinde beschult werden.“*

Daher schrieb EBM Norbert Sailer Euch vor Beginn der anstehenden Baumaßnahme am 23. Mai 2019 folgendes:

*„Mit diesen Maßnahmen werden wir für unsere weiterführenden Schulen die Voraussetzungen schaffen, die diese für einen zeitgemäßen Unterricht brauchen. Davon profitieren vor allem unsere Schüler in der Raumschaft Winnenden, gemeinsam für die ich Sie/Euch gerne um Ihr/Euer Wohlwollen bitten möchte.“*

Seither ist nun über ein Jahr vergangen. Erstmals am 24. Juni 2020 (!) habe ich aus den Erläuterungen von Jürgen Kiesel, warum der heutige Termin nicht wie geplant stattfinden kann, erfahren, dass Ihr hier rechtliche Bedenken habt, ob unsere öffentlich-rechtliche Vereinbarungen aus 1969/2010/2012 für die Realschulen und Gymnasien bei einer Generalsanierung zum Tragen kommen und überhaupt eine Zahlungsverpflichtung der Nachbarkommunen besteht.

Ein wesentlicher Einwand gegen die Verpflichtung der Nachbarkommunen, eine Generalsanierung mitzufinanzieren zu müssen, war im heutigen Gespräch, dass unsere geltende Vereinbarung für Gymnasien und Realschulen aus 1969/2010/2012, die Generalsanierung nicht ausdrücklich enthält, sondern sich nur auf den Fall von Neu- und Erweiterungsbauten bezieht, der in § 1 Abs. 2 S. 2 der Vereinbarung von 1969 geregelt ist:

*„Tritt später ein weiterer Bedarf an Schulraum oder Schulsportstätten auf, der nur durch Neu- oder Erweiterungsbauten befriedigt werden kann, so werden Art und Maß der Beteiligung an diesen Baukosten in einer besonderen Vereinbarung geregelt werden.“*

Dieser damalige Passus wurde mit den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen von 2010 und 2012 in § 1 Abs. 3 fortgeführt. Er ist damit jeweils die Basis, um über weiteren Bedarf zu verhandeln. Zugleich wurde in der neuesten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Gymnasien und Realschulen von 2012 mit dem § 1 Abs. 4 S. 2 noch folgendes aufgenommen:

*„Es bleibt insbesondere auch beim Ausschluss einer Kostenbeteiligung der Nachbargemeinden an laufenden Schulbetriebskosten.“*

Damit ist also immer neu zu verhandeln bei Zubauten und der laufende Betrieb ist von der Mitfinanzierung ausdrücklich ausgeschlossen. Zur Frage der Generalsanierung oder allgemein zu Sanierungsarbeiten treffen allerdings alle Fassungen der Vereinbarungen keine Aussage. Sie regeln sie nicht, sie schließen sie aber auch nicht aus. Damit ist zunächst festzustellen, dass wir nicht gehindert sind, uns im Rahmen der vorhandenen Vereinbarungen auch zur Schulsanierung miteinander zu einigen.

Die entscheidende Frage ist daher nun: sind wir aus der bestehenden Vereinbarung heraus bereits verpflichtet, uns dazu zu einigen, nachdem diese ja gerade den Fall der Sanierung einer Schule eben nicht ausdrücklich regelt.

Hier hilft uns die Auslegung von § 31 SchulG durch das Verwaltungsgericht Stuttgart, das die Verpflichtung aufgrund Gesetzes zur finanziellen Beteiligung von Nachbarkommunen an Schulsanierungen definiert: **„Wenn eine die laufende Unterhaltung übersteigende Maßnahme akut und aktuell ansteht.“**

Somit kann dahingestellt bleiben, ob sich diese gesetzliche Verpflichtung bereits aus dem Wesenskern der damaligen Vereinbarung ergibt, die Schulgebäude gemeinsam genutzter Schulen gemeinsam zu finanzieren – und das nur ausdrücklich für die Errichtung, aber nicht ausdrücklich auch für Sanierungen geregelt war. Oder ob es jetzt noch ausdrücklich geregelt werden muss, wozu das Kultusministerium uns sicherlich verpflichten wird, wenn wir uns nicht freiwillig einigen könnten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Euch nun um die folgende Information bis einschließlich Montag, 6. Juli 2020:

**Lehnt Ihr die nähere Prüfung der Verpflichtung, auch bei Schulsanierungen von gemeinsam erstellten Schulgebäuden mitzufinanzieren, bereits heute abschließend ab?**

Wenn ja, dann muss ich im Rahmen der sog. Freiwilligkeitsphase den förmlichen Beschluss, den Nachbarkommunen die Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei der Generalsanierung anzubieten, ausdrücklich und förmlich im Gemeinderat herbeiführen. Danach wärt Ihr wieder dran, mit Euren Gemeinderäten das Ansinnen Winnen-

dens zu beraten. Ich werde dann die öffentliche Sitzung am 21. Juli 2020 für den Beschluss vorsehen.

**Wenn nein, wenn Ihr also prüfen werdet, ob die Verpflichtung Sanierungen mitzufinanzieren besteht, warte ich noch ab, ob wir von Euch dazu bis zum 10. September 2020 hören, wie Ihr die Sache bis dorthin einschätzt.**

Falls Ihr dann jedoch diese Verpflichtung verneint, muss ich den o.g. Beschluss in der öffentlichen Sitzung am 29. September 2020 herbeiführen.

Falls Ihr allerdings die Verpflichtung anerkennt, sollten wir meines Erachtens die über die Kämmereien begonnenen Verhandlungen fortführen und zügig zu einem Ergebnis in Form einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bringen, wie wir dies in all den Jahren zuvor bereits erfolgreich getan haben.

Wir würden unsere Gemeinderäte dann erst mit der fertig von den Verwaltungen vorbehandelten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung befassen.

**Die Rückmeldungen am Montag, 6. Juli 2020 bzw. am 10. September 2020 benötige ich jeweils von jedem von Euch, da ich auch ins Gremium muss, wenn nur einer von Euch die Prüfung bzw. die Verpflichtung ablehnt; eine E-Mail ist für mich jeweils ausreichend.**

Nach der aktuellen Berechnung unserer Kämmerei ist pro auswärtigem Schüler beim Lessing-Gymnasium der Betrag von 211 Euro/Jahr ermittelt. Dieser Betrag sinkt auf 206 Euro/Jahr, wenn wir 2021 den erwarteten Zuschuss aus der Schulbauförderung über 293.000 Euro noch erhalten. Pro auswärtigem Schüler sind dann ab 2023 255,84 Euro, bei Schulbauförderung noch 250,84 Euro zu erwarten.

Ferner füge ich Euch den allerersten Entwurf der neuen Vereinbarung an. Er ist nur ein Vorschlag; ich habe ihn selbst noch nicht detailliert durchgesehen. Er soll Euch aber ein Bild zum Stand der Vorbereitungen bei uns vermitteln und ist selbstverständlich dann hoffentlich der Gegenstand der gemeinsamen Diskussion. - Dieses Schreiben erhaltet Ihr der Einfachheit halber nur digital. Soweit einstweilen. Bitte antwortet mir jeweils termingerecht. Danke.

Mit freundlichen Grüßen



Hartmut Holzwarth

Anlage:

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beteiligung von Nachbargemeinden an den Kosten der Realschulen und der Gymnasien der Stadt Winnenden 2020

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Über die Beteiligung von Nachbargemeinden an den Kosten der Realschulen und der Gymnasien der Stadt Winnenden**

Die Stadt Winnenden und die Nachbargemeinden haben 1968/69 eine gemeinsame Erfüllung ihrer Schulträgeraufgaben vereinbart. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist für die Realschule und Gymnasien in Winnenden (=Schulträgergemeinde) eine Kostenbeteiligung der Schülerwohnsitzgemeinde vorgesehen, die in einem prozentualen Anteil am Kapitaldienst für getätigte Investitionen besteht. Die Kosten wurden nach der Schüleranzahl auf die beteiligten Gemeinden, in deren Bereich die Schüler wohnen, umgelegt. Die seinerzeit vereinbarte Kostenbeteiligung für in den Vereinbarungen definierten Investitionen ist vor einigen Jahren ausgelaufen.

Mit Wirkung vom 01.01.2020 wurde die Schulkostenvereinbarung umfassend geändert. Neben der Anpassung der Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des umlagefähigen Gesamtbedarfs wurde die Definition des weiteren Schulbedarfs angepasst.

Zur Anpassung der gemäß § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974 (GBL. S. 408) weiterhin gültigen Schulträgervereinbarung im Hinblick auf die von der Schulträgergemeinde getätigten weiteren Investitionen vereinbaren die Stadt Winnenden und die Gemeinden Berglen, Leutenbach, Remshalden und Schwaikheim Folgendes:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Winnenden nimmt die Aufgaben des Trägers von Realschulen und Gymnasien weiterhin auch für die Gemeinden Berglen, Leutenbach, Remshalden, und Schwaikheim wahr.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Stadt Winnenden folgende Baumaßnahmen durchgeführt, an deren Kosten sich die Nachbargemeinde beteiligen:

(a) Umbau Bildungszentrum II (ehemalige Förderschule)	1.298.656,80 EUR
(b) Anbau/Erweiterung Bildungszentrum I/ Georg-Büchner-Gymnasium – Einrichtung einer Ganztageschule	3.391.303,40 EUR
(c) Anbau/Erweiterung Albertville-Realschule	453.834,43 EUR
(d) Anbau Geschwister-Scholl-Realschule (1993-1997)	3.916.501,57 EUR
(e) Alfred Kärcher Sporthalle	3.750.000,00 EUR
(f) Generalsanierung Lessing-Gymnasium	18.000.000,00 EUR (vorläufiger Ansatz)

- (3) Unter die Schulkostenvereinbarungen fallen der weitere Bedarf an Schulraum oder Schulsportstätten sowie Maßnahmen, welche zur ordnungsgemäßen Durchführung des Schulunterrichts erforderlich sind. Bewegliche Vermögensgegenstände und Unterhaltungsmaßnahmen sind hiervon ausgenommen. Durchzuführende Maßnahmen sind einzelfallbezogen und bei Einigung einer Beteiligung der Nachbargemeinden unter Absatz 2 im Zuge einer Anpassungsvereinbarung zu ergänzen. Der 25-jährige Finanzierungszeitraum beginnt dem auf die bauliche Schlussabnahme folgenden Jahres, sofern zu diesem Zeitpunkt die endgültigen Kosten der Maßnahme feststehen. Stehen die tatsächlichen Kosten der Maßnahme nicht fest, beginnt der Finanzierungszeitraum in dem Jahr, welches auf die Schlusszahlung der Maßnahme folgt.
- (4) Eine grundhafte Sanierung einer Maßnahme, welche Teil der Schulkostenvereinbarung ist, kann grundsätzlich erst nach Ablauf des Finanzierungszeitraums von 25 Jahren in die Schulkostenvereinbarung mit einbezogen werden. Ausgenommen sind grundhafte Sanierungen, welche durch die aktuelle Schulentwicklung erforderlich werden.
- (5) Die Regelungen der früheren Vereinbarungen aus den Jahren 1968 und 1969 gelten weiter, soweit sich aus dieser Anpassungsvereinbarung keine Änderung ergeben. Es bleibt insbesondere auch beim Ausschluss einer Kostenbeteiligung der Nachbargemeinde an laufenden Schulbetriebskosten.

## **§ 2**

### **Kostenbeteiligung der Nachbargemeinden**

- (1) Vom rechnungsmäßigen Gesamtinvestitionsaufwand werden Investitionskostenzuschüsse des Landes oder Bundes sowie weitere Finanzierungsbeträge Dritter anteilig abgesetzt.
- (2) Der danach verbleibende Betrag wird im Verhältnis der Schülerzahlen auf die Schulträgergemeinde und auf die Nachbargemeinde aufgeteilt. Basis hierfür ist das Schuljahr 2020/2021. Der Anteil der Schüler aus den Nachbargemeinden beträgt 45,65%.
- (3) Der Auswärtigenzuschuss nach den staatlichen Schulbauförderungs- oder Schulsanierungsrichtlinien wird abgesetzt.
- (4) Die finanzielle Beteiligung der Nachbargemeinde besteht in einer auf die Dauer von 25 Jahren für die Baumaßnahmen zu zahlenden Annuität von 4,330368 v.H. (= Durchschnitt der Basiszinssätze 2017 bis 2019 zuzüglich 1,5

v.H. auf 25 Jahre) aus dem alljährlich zu berechnenden umlagefähigen Finanzbedarf. Dieser Finanzbedarf ergibt für die Jahre 2020 ff. folgende Beträge (Anlage 1):

Jahr 2020: 88,25 €/Schüler

Jahr 2021: 88,25 €/Schüler

Jahr 2022: 44,93 €/Schüler

Ab dem Jahr 2023 vorläufig: 250,84 €/Schüler

Die Steigerung des Betrags ab dem Jahr 2023 gilt unter dem Vorbehalt, dass die in Ziffer (f) bezeichnete Maßnahme „Generalsanierung Lessing-Gymnasium“ rechtzeitig fertiggestellt wird. Erfolgt die Schlussabnahme und endgültige Kostenfeststellung erst nach dem Jahr 2022, erfolgt die Erhöhung des Betrags/Schüler erst zu einem späteren Zeitpunkt, welcher aufgrund § 1 Abs. 3 ermittelt wird. Der endgültige Finanzierungsbetrag wird aufgrund der tatsächlichen Kosten für die Generalsanierung des Lessing-Gymnasiums ermittelt.

- (6) Für die Festsetzung der Beteiligungsbeiträge aus dem Haushaltsjahr sind die Schülerzahlen am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik maßgebend. Sofern die Investitionen vor dem 01. Januar 2020 getätigt wurden, sind die Beträge lediglich für die Restlaufzeit zu Erheben.
- (7) Für die Ermittlung des umlagefähigen Kapitaleinsatzes wird der als Berechnungsgrundlage dienende Anteil der Nachbargemeinden (Anlage 2) verwendet, welcher zum Zeitpunkt des Aufnehmens der Maßnahme in diese Vereinbarung galt. Das betrifft auch die vor dem 01. Januar 2020 abgeschlossenen Maßnahmen der Ziffern (a) bis (e).
- (8) Auf die Anlagen 1 und 2 wird verwiesen. Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (9) Die ab 01. Januar 2020 zu zahlende Pauschale ist zu ändern, wenn
  - (a) sich das Schülerverhältnis der Schulträgergemeinde zu den Nachbargemeinden auf der Basis des Schuljahres 2020/2021 um mehr als 10% v.H. ändert
  - (b) die Annuität sich um mehr als 1,5 v.H. verändert
  - (c) Der Finanzierungszeitraum von 25 Jahren für eine Maßnahme ausläuft.Bei Eintritt der unter (a) und (b) genannten Voraussetzungen erfolgt die Anpassung rückwirkend zum 01.01. des Jahres, auf das das Ereignis fällt. Für die unter (c) genannte Voraussetzung ist zum 01.01. des Jahres anzupassen, das auf das eingetretene Ereignis folgt.
- (10) Die Kostenbeteiligung ist in halbjährigen Teilbeträgen am 01. Juni und am 01. Dezember eines jeden Jahres fällig. Die maßgebenden Schülerzahlen ergeben sich aus dem Stichtag der amtlichen Schulstatistik im jeweiligen Haus-

haltsjahr. Der zum 01. Juni eines jeden Jahres fällige 1. Teilbetrag wird deshalb aufgrund der Schülerzahlen des Vorjahres erhoben. Sofern sich das Schülerverhältnis oder die Annuität ändert, sind Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

- (11) Bleibt eine Nachbargemeinde mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Schulträgerschaft trotz Mahnung in Verzug, so kann diese nach einem Monat ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen.

### **§ 3**

#### **Information und Mitwirkung der Nachbargemeinde**

- (1) Die Schulträgerschaft unterrichtet die Nachbargemeinden frühzeitig von weiteren Schulentwicklungen und Schulplanungen, soweit diese den Bestand der Vereinbarung beeinflussen oder zu erneuter Investitionsbeteiligung führen können.
- (2) Die Nachbargemeinden können der Schulträgerschaft Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb oder für andere wichtige Fragen der Schulen unterbreiten.
- (3) Die Schulträgerschaft muss den Nachbargemeinden Auskünfte über die Berechnung der Schulkostenanteile geben. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren. Sie haben auch das Recht, diese Unterlagen zu prüfen.

### **§ 4**

#### **Information und Mitwirkung der Nachbargemeinde**

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde auf den Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden, wenn sich die schulische Situation im bisherigen Einzugsbereich der Schule so sehr verändert hat, dass der kündigenden Gemeinde das Verbleiben unter den Bindungen der Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann. Darüber hinaus bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.
- (2) Eine Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Schul- und zweckverbandsrechtliche Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalte sind zu beachten.
- (3) Im Falle einer Kündigung findet ein finanzieller Ausgleich für bereits geleistete Zahlungen nicht statt. Das gilt auch, wenn ein Schulgebäude im Finanzie-

rungszeitraum oder später ganz oder zum Teil einer anderen Nutzung zugeführt wird. Bei eventuell neu auftretenden Bedarf ist vorrangig zu prüfen, ob umgewidmete Gebäude wieder für Schulzwecke genutzt werden können. In diesem Fall tritt die Kostenbeteiligung nach §2 dieser Vereinbarung wieder in Kraft, soweit der Annuitätenzeitraum von 25 Jahren gem. der Anlage zu dieser Vereinbarung noch nicht abgelaufen ist.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Änderungsvereinbarung ist von allen beteiligten Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Berglen, den

Leutenbach, den

\_\_\_\_\_  
Jürgen Kiesel, Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Maximilian Friedrich, Bürgermeister

Remshalden, den

Schwaikheim, den

\_\_\_\_\_  
Gerhard Häuser, Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Reinhard Molt, Bürgermeister

Winnenden, den

\_\_\_\_\_  
Hartmut Holzwarth, Oberbürgermeister

### **Abschlussvermerk**

Diese Vereinbarung wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart als der nach § 25 Abs. 5 GKZ zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom ..... Nr. .... genehmigt, nachdem das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg ..... gemäß §31 Abs. 1 SchG am ..... zugestimmt hatte. Darauf wurde sie mit der Genehmigung in

allen Beteiligten Gemeinden auf das örtlich vorgeschriebene Weise öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung war in der Gemeinde, die sie zuletzt vollzogen hat, am ..... abgeschlossen. Damit ist die Vereinbarung nach § 25 Abs. 6 GKZ am ..... rechtswirksam geworden.